

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2023**

Beschluss-Nr.: 407-(VII.)/2023

Gegenstand der Vorlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2020 (Umlagesatzung 2020)

Gesetzliche Grundlage:

§ 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Begründung:

Die Stadt Haldensleben ist gesetzliches Mitglied des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Untere Ohre“. Zu den Kosten, die dem UHV für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entstehen, wird die Stadt Haldensleben mittels Beitragsbescheid herangezogen. Entsprechend § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) kann die Stadt Haldensleben diese Kosten mittels der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Umlagesatzung) auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Die Umlage setzt sich dabei aus einem Flächenbeitrag und einem Erschwernisbeitrag zusammen. Gemäß § 56 Abs. 1 WG LSA ist der Flächenbeitrag von allen Grundstücken und der Erschwernisbeitrag zusätzlich von den Grundstücken, die nicht der Grundsteuer A unterliegen zu erheben.

Entsprechend der Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat die Stadt Haldensleben für die Ermittlung des Erschwernisbeitrages bis dato die Nutzungsarten der Grundstücke herangezogen. Das OVG LSA hat mit Urteil vom 11.08.2022 entschieden, dass die Frage, welche Grundstücke im Sinne von § 56 Abs. 1 S. 2 WG LSA „nicht der Grundsteuer A unterliegen“, nach grundsteuerrechtlichen Maßstäben zu beantworten ist. Das Anknüpfen an den Nutzungsartenkatalog hat es als unzulässig verworfen. Stattdessen erachtet das OVG LSA es für sachgerecht und ausreichend, wenn auf die erlassenen Grundsteuerbescheide zurückgegriffen wird. Derartige Flächen- und Eigentümerdaten liegen aktuell jedoch weder der Stadt Haldensleben noch der Finanzverwaltung vor. Es ist derzeit auch nicht möglich, die mit dem Erschwernisbeitrag zu belastenden Grundsteuer-B-Flächen und grundsteuerbefreiten Flächen auf andere Art und Weise zu ermitteln.

Bei der Entscheidung des OVG handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, der eine Bindungswirkung nur für den entschiedenen Fall zukommt. Daher hat das Verwaltungsgericht Magdeburg in einem anderen Verfahren mit Urteil vom 29.09.2022 entschieden, dass es dem zweistufigen Finanzierungssystem des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung nicht gerecht wird, wenn § 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA, wie vom OVG LSA gefordert, allein nach grundsteuerrechtlichen Maßstäben erfolgt. Somit ist es gem. dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg möglich, auf die Nutzungsarten der Grundstücke zurück zu greifen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt prüft aktuell, ob im Rahmen der beabsichtigten Novelle des Wassergesetzes ggf. auch rückwirkend eine gesetzliche Klarstellung erfolgen kann.

Bezüglich der von der Stadt Haldensleben umgelegten Verwaltungskosten hat das Verwaltungsgericht Magdeburg jedoch mit Urteil vom 10.12.2019 darauf hingewiesen, dass der gewählte Maßstab der

Verwaltungskosten einen Umlageschuldner gegenüber einem anderen Umlageschuldner nicht offensichtlich sachunangemessen sein und damit unverhältnismäßig benachteiligen darf. Dieser Anforderung wird die von der Stadt Haldensleben bis dato praktizierte Erhebung der Verwaltungskosten pro Bescheid nicht gerecht.

Aufgrund dessen sollen die Verwaltungskosten, die der Stadt Haldensleben entstehen, nun zusammen mit dem Flächenbeitrag erhoben werden. Somit erhöht sich zwar der Flächenbeitrag von 7,20 €/ha auf 8,67€/ha, jedoch entfällt die separate Erhebung der Verwaltungskosten und eine unverhältnismäßige Benachteiligung einzelner Umlageschuldner wird vermieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: ca. 100.000 EUR

HH-Jahr 2024 , KTR: 60100100 , KST:550101,I.-Nr.: , SK/FK 432106 /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	06.09.2023	
Hauptausschuss	21.09.2023	
Stadtrat	28.09.2023	

Anlagen:

Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2020 (Umlagesatzung 2020)

Anlage 2: Berechnung des Flächenbeitrages

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2020 (Umlagesatzung 2020).

**Hieber
Bürgermeister**